

Gegenstand

Dieses Merkblatt erläutert das Vorgehen bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten. Bei solchen Projekten muss die Bewilligungsbehörde einen Amts- oder Fachbericht beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) einholen.

Vor der Baueingabe muss die Gesuchstellerin prüfen, ob das Areal im Kataster der belasteten Standorte¹ verzeichnet ist.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680)
- Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV; BSG 822.111)

Voruntersuchung

Bei Bauvorhaben, welche einen belasteten Standort betreffen, ist eine Voruntersuchung einzureichen, wenn das Vorhaben insbesondere folgende Arbeiten umfasst (Art. 26 Abs. 1 AbfV):

- a Aushub,
- b Neubau von Bauten und Anlagen,
- c Umbau und Erweiterung von Bauten und Anlagen, wenn der belastete Standort davon betroffen ist (z.B. Veränderung von Grundmauern und Untergrund, in denen Schadstoffe vermutet werden oder Anbau an ein Gebäude, in dessen Umgebung Schadstoffe vermutet werden) oder
- d wesentliche Umbauten und Erweiterungen von Bauten und Anlagen, die erhebliche Investitionen auslösen.

Eine Voruntersuchung muss insbesondere nicht eingereicht werden (Art. 26 Abs. 2 AbfV):

- a bei kleinen Bauvorhaben, die keinen Einfluss auf den belasteten Standort haben (z.B. Fassaden- oder Innenrenovation des Gebäudes, Dachausbau),
- b wenn angesichts der geringen Belastung des Standorts die Massnahmen, die zu treffen sind, gestützt auf die bereits vorhandenen Angaben beurteilt werden können.

Zweck der Voruntersuchung

Die Voruntersuchung muss einerseits nachweisen, dass eine allfällige spätere Sanierung des Standortes durch das Bauvorhaben nicht wesentlich erschwert wird und dass das Bauvorhaben nicht dazu führt, dass der Standort sanierungsbedürftig wird (Art. 3 AltIV). Andererseits muss aufgezeigt werden, wie der anfallende belastete Aushub entsorgt wird. Zu diesem Zweck muss ein Entsorgungskonzept (Deklaration der Entsorgungswege) erstellt werden (Art. 14 AbfG, Art. 17 und 25 AbfV).

Durchführung der Voruntersuchung

Die Voruntersuchung ist Bestandteil der einzureichenden Baugesuchunterlagen. Deshalb muss sie während der Planungsphase des Bauvorhabens durchgeführt werden.

Angesichts des Zeitbedarfs für eine Voruntersuchung ist sonst mit erheblichen Verzögerungen sowie Kostensteigerungen bei der Realisierung des Bauvorhabens zu rechnen.

¹ Der Kataster ist im Internet unter folgender Adresse zu finden:

http://www.bve.be.ch/site/geo/bve_geo_sta/bve_geo_kartenangebot.htm

(Geoportal des Kantons Bern > Karte „Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern“ wählen)



Versickerungsverbot

Auf belasteten Standorten besteht ein generelles Versickerungsverbot für Regenabwasser. Aus diesem Grund muss die Voruntersuchung auch die Grundlagen für die Beurteilung der bestehenden und der geplanten Meteorentwässerung enthalten (Art. 27 AbfV).

Vorgehen

Der Bauherrschaft wird empfohlen, nach Rücksprache mit dem AWA möglichst frühzeitig ein auf Altlasten spezialisiertes Büro für die Planungsarbeiten und die Durchführung der Voruntersuchung beizuziehen.

Der Umfang der Voruntersuchung muss mit dem AWA abgesprochen werden.

Ablauf des Bauvorhabens

Zur Sicherstellung des korrekten Ablaufs des Bauvorhabens verlangt das AWA im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, dass ein auf Altlasten spezialisiertes Büro die Bauphase, insbesondere den Aushub, begleitet.

Das von der Bauherrschaft beauftragte begleitende Büro dokumentiert die Entsorgung von belastetem Material und hält sämtliche neuen Erkenntnisse in einem Schlussbericht fest. Dieser Bericht ist dem AWA nach Bauabschluss zur Überprüfung zuzustellen. Das AWA aktualisiert auf dieser Grundlage den Eintrag im Kataster der belasteten Standorte.

Ablaufschema

